

Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtliche Probleme des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Zürcher Landschaft

Autor(en): **Sigg, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **24 (1974)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-86211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEVÖLKERUNGS-, AGRAR- UND SOZIAL- GESCHICHTLICHE PROBLEME DES 16. JAHRHUNDERTS AM BEISPIEL DER ZÜRCHER LANDSCHAFT

Von OTTO SIGG

Der Rahmen

In Europa ist seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert überall ein starkes Anwachsen der Bevölkerung feststellbar; dies nach einer vielleicht 150jährigen Stagnation, ja deutlichen Bevölkerungsverminderung. Im Gebiet des Kantons Zürich lässt sich der Beginn dieses säkularen Trends in die 1470er Jahre datieren. Zwar fehlen für diese Jahre exakte Quellenbelege wie Steuerbücher (14. Jahrhundert bis 1470) oder Pfarrbücher (bestenfalls ab 1525), doch sprechen genug Indizien für jene Jahre. In einschlägigen Gerichtsfällen des 16. Jahrhunderts erscheinen die letzten 20 oder 30 Jahre des 15. Jahrhunderts deutlich als Ansatzpunkt zu gewissen Umwandlungen im agrarischen Bereich, die ihrerseits nur mit einem einsetzenden Bevölkerungsdruck erklärbar sind.

W. Schnyder¹ charakterisiert das Wachstum auf der Landschaft mit folgenden Zahlen:

1467	26 700–28 900 Einwohner
1529	48 100–58 790 Einwohner
1585	69 975–85 525 Einwohner

¹ WERNER SCHNYDER, *Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert*, Diss. Zürich, 1925. S. 108.

Dies bedeutet bis 1529 einen absoluten Zuwachs von 92% und von da an bis 1585 einen solchen von 45%. Mit anderen Worten vermehrte sich die Bevölkerung in den rund 120 Jahren vor 1585 um das 2,5- bis 3fache. Entsprechend nahm die Bevölkerungsdichte von 17 Einwohnern/km² im Jahre 1467 auf 30 im Jahre 1529 und auf 44 im Jahre 1585 zu.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts verflachte sich dann die Bevölkerungskurve deutlich. Nicht nur deshalb soll das ausgehende 16. Jahrhundert unsere Darlegungen zeitlich begrenzen; in diesen Jahrzehnten kommt zugleich das Textilgewerbe auf und durchbricht das bis anhin doch beinahe ausschliesslich agrarisch ausgerichtete System.

Zusammen mit anderen, hier nicht näher zu erläuternden Faktoren führte das Bevölkerungswachstum zu grundlegenden Umwälzungen der spätmittelalterlichen Preis- und Lohnstruktur. Einer zunehmenden Knappheit an Lebensmitteln und Boden stand ein steigendes Angebot an Arbeitskraft gegenüber.

Der Preis für Kernen, dem Hauptgetreide, stieg im 15. Jahrhundert selten über 2 lib. pro Mütt und bewegte sich bis in die 1520er Jahre nur unwesentlich über diesem Niveau. Dann kletterte er unaufhaltsam – intervallmässig durch kurzfristige Teuerungen beschleunigt – bis auf durchschnittlich über 9 lib. in den 1580er Jahren. Abgesehen von extremen Teuerungsperioden wie im Dreissigjährigen Krieg oder den 1690er Jahren blieben die Kernenpreise bis weit in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts auf diesem Stand².

Ungleich stärker stiegen die Bodenpreise. 1518 erwarb Stephan Cûn die ein Haus und 60 Jucharten/Mannwerk Acker und Wiese umfassende Hermans Hub zu Schwamendingen, Erblehen des Grossmünsterstiftes, um 187½ Gulden. Heini Cûn, offenbar sein Enkel, verkaufte denselben Hof rund 40 Jahre später, 1561, um 1650 Gulden. Noch 1533 musste der Schmied Felix Meyer ganze 100 Gulden

² WERNER SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 2. Zürich, 1937. Tabellen im Anhang; ALBERT HAUSER, *Vom Essen und Trinken im alten Zürich*. Zürich, 1961. Tabellen im Anhang; OTTO SIGG, *Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert*. Bern und Frankfurt, 1971. S. 62.

für die halbe Schuppishub zu Schwamendingen, umfassend ein Haus, eine Schmiede und 25 Jucharten/Mannwerk Acker und Wiese, bezahlen. Sein Nachkomme Düring Meyer erlöste 43 Jahre später für die gleiche Liegenschaft 700 Gulden. Als drittes Beispiel aus Schwamendingen soll die Schärhub angeführt werden, für die Hans Hüwiner 1461 130 Gulden auf den Tisch legte und die 100 Jahre später um rund den zehnfachen Preis die Hand wechselte³.

Aufgrund vieler weiterer Beispiele, die allerdings nicht auf Vergleich desselben Hofes beruhen, sondern auf verschiedenen Höfen mit ähnlichem Aufbau, kann eindeutig gesagt werden, dass bis in die 1530er Jahre das Preisniveau nicht deutlich über demjenigen des späteren 15. Jahrhunderts liegt. Ab den 1540er Jahren ist dann aber mit Grundstückspreisen zu rechnen, die wenigstens das fünffache und gegen das Ende des Jahrhunderts bis das zehnfache ausmachen. Grob gesagt galt nun ein durchschnittlicher Hof von mehreren Dutzend Jucharten Umfang statt einige hundert einige tausend Pfund⁴.

Im Gegensatz zum Getreide und Boden blieben die Löhne während des ganzen 16. Jahrhunderts sozusagen auf gleichem Niveau. Für Arbeiten an der Kirche Embrach erhielt 1530 ein ländlicher Handwerker 8 Schilling pro Tag ohne Essen, 1532 ein Knecht für Landarbeiten beim Einbringen des Amtszehnten in Dinhard 2 Schilling, wobei 6 Schilling für das Essen bereits abgezogen sind⁵. Vor gut hundert Jahren wären ihm 4 Schilling pro Tag für Arbeit und Essen ausbezahlt worden⁶.

In den 1580er Jahren bezogen für dieselbe Arbeit sowohl ländlicher Handwerker wie Landarbeiter pro Tag 10 Schilling⁷. Erst kürzlich hat W. Abel diesen Reallohnzerfall knapp und überzeugend in grössere Zusammenhänge gebracht⁸. Typischerweise ist im klei-

³ Staatsarchiv Zürich (StAZ) G I 3 und G I 139.

⁴ Urkundenregesten StAZ, z. B. C II 12 Rüti, Nr. 676, 682, 684, C II 10 Obmannamt Nr. 487; F IIa 417–421 (Briefkopien).

⁵ StAZ, F III 10 Rechnung Amt Embrach, beliebig durch andere Rechnungen belegbar.

⁶ Zürcher Stadtbücher II, S. 363.

⁷ Wie 5.

⁸ WILHELM ABEL, *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland*. Göttingen 1972. Kleine Vandenhoeck-Reihe 352–354.

nen, relativ geschlossenen und stark agrarisch ausgerichteten Zürcher Gebiet des 16. Jahrhunderts der Reallohnzerfall noch ausgeprägter als in den städtischen Räumen, die Abel aufgrund von Handwerkerlöhnen untersucht.

Wie wirken sich nun diese Umwälzungen des Bevölkerungs-, Preis- und Lohngefüges in unserem Untersuchungsgebiet aus? Es schälen sich drei bestimmende Themenkreise heraus, denen im einzelnen nachgegangen werden soll:

a) Gewinnung von Neuland und intensivere Bodennutzung,
b) Besitzzersplitterung und c) Aufkommen einer unterbäuerlichen Schicht in nicht gekanntem Ausmass.

Gewinnung von Neuland und intensivere Bodennutzung

Unzählige einzelne Quellenstellen lassen auf weitgespannte und systematische Bemühungen, neuen Boden zu gewinnen, schliessen.

1514 erfahren wir anlässlich eines Zwistes um Weiderechte, dass der Zürcher Bürger Rutsch Blüwler um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert durch Lohnarbeit des Landvolkes umfangreiche Wälder am Küsnachter Berg roden und zu Wiese machen liess⁹. Kurz vor oder nach der Reformation wurde in Neunforn auf Veranlassung der Grundherrin, der Abtei Töss, das 16³/₄ Jucharten grosse Mühlholz gerodet, in 14 Parzellen aufgeteilt und den Einwohnern verliehen¹⁰. Unter dem 15. August 1549 schreibt der Grüninger Landvogt Jörg Müller an Rütiamtman Kolb, man wolle auf Veranlassung von Gemeinden und einzelner Personen daran gehen, die «heftig verwachsene» Alp des Amtes zu «säubern». Die Alp sei den Interessenten, die die Säuberungsarbeit übernehmen, stückweise in Pacht zu überlassen. Einerseits könne das Amt die Alp gar nicht voll nutzen, andererseits gebe es «fil biderbe Lüt, die sich gern mit Werchen ernartint ...»¹¹.

In einer Zehntenbeschreibung zu Gutenswil werden 1556 zwei einheimische Bauern und die städtische Familie Bodmer als Besitzer

⁹ StAZ, Ratsurkunden B V 3, fol. 4.

¹⁰ StAZ F IIa 410.

¹¹ StAZ A 142.1.

von frischgerodetem Land in der Höhe von über 24 Hektaren genannt. Lapidar wird kommentiert: «... und meeret sich das Nüwgrüth täglich¹².»

Die Streitigkeiten, ob und welchem Herren Zehnten von den neugewonnenen Böden zu geben seien («Neugrützehnten») ziehen sich ununterbrochen seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert¹³ über das ganze 16. (und 17./18. Jahrhundert) hinweg.

Etwas weniger zufällige Nachrichten erhalten wir über Rodungen im Wehntal, wo umfangreiche Waldbestände umgeholzt wurden. In einem Streit um Neugrützehnten zwischen der Zürcher Obrigkeit und dem Stift Konstanz weiss Untervogt Bucher von Niederweningen 1668 zu berichten, dass zur Zeit 1000 Jucharten an Hoch- und Fronwäldern in Weningen gerodet seien, inbegriffen 150 Jucharten seit 1608¹⁴. Auf die Zeit des 16. Jahrhunderts, und dass es sich nur um das 16. Jahrhundert handelt, zeigen die unten angeführten Zeugenaussagen, fallen also 850 Jucharten beziehungsweise rund 260 Hektaren gerodetes Land.

Ein plastisches Bild dieser Vorgänge spiegelt sich in Zeugenaussagen, die die Obrigkeit zu Ende des 16. Jahrhunderts von siebzig- bis achtzigjährigen Wehntaler Untertanen niederschrieb; wir geben sie auswahlweise wörtlich wieder¹⁵:

Der fünfundachtzigjährige Franz Cappeler von Dielsdorf weiss zu berichten, «das by synem Gedencken keine Rüttinen gsyn, aber ungfar by sybentzig Jaren (ca. 1527), als er zu Niderweningen sesshaft gwesen, habe dieselbig Gmeind den Hochwald, so jetzt das Moß gnempt werde, gerüttet, zu Wißen gerüstedt und darvon khein Zechenden geben. Als man aber diesere Wißen (zu Acker) ufgebrochen und mitt den anderen Rüttinen, die sy nachwertt auch im Haßel, Stüdli Rütli, Hußelberg und uff Bächli, alles im Hochwald und dem Leger, gemacht, und sich selbiger Zyth ungfar inn die einhundert und fünffzig Jucharten wytt angelauffen, gebuwen, syge

¹² StAZ C II 12 Rütli, Nr. 891.

¹³ Erste mir ersichtliche Nennung in StAZ Ratsmanuale B II 17, S. 11 (1490) und B II 22, S. 6 (1492).

¹⁴ StAZ F I 78, S. 111.

¹⁵ StAZ A 200.3, Akte vom 13. September 1597.

domaln by den Allten das Bedencken gsyn, ob sy darvon Zeenden geben wellen oder nit ...»

Heini Bucher zu Niederweningen bestätigt zugleich den Wahrheitsgehalt von Cappelers Aussage, wenn er zu Protokoll gibt, Franz Cappelers Vater sei der erste gewesen, der mit Roden angefangen habe, «demnach die anderen auch; ledstlich habe es zu grob gan wellen». Darauf hätte die Obrigkeit «ein Ordnung geben, wie fil sy Rüttinen machen söllend».

Den Bestrebungen, durch Rodung Land zu gewinnen, waren jedoch enge Grenzen gesetzt. Rodungen im Ausmass wie wir sie im Wehntal finden, waren wohl in gewissen Rand- und Hügelseiten möglich¹⁶, in den hauptsächlich besiedelten Gebieten verursachten sie eine zusätzliche Verknappung an Holz, dem weitaus wichtigsten Baumaterial- und Energielieferanten der Zeit.

Das Abholzen von Wäldern ist so schon früh verboten worden, so 1528 in einem gedruckten Mandat, wo es u. a. heisst, es sei offensichtlich, dass die Untertanen «die rechten Ehöltzer und Fronwäld abhouwind, verwüstind und Äcker und Rütinen daruß machind, dermaßen, das in künfftigem mercklichen Mangel sin werde an Zimmerholtz und anderen Notturfftten ...»¹⁷.

Als zweite Möglichkeit extensiver Landgewinnung blieb das Bewirtschaften wüster und schlechter Böden. Die Quellen schweigen sich weitgehend über solche Kultivierungen aus. Immerhin kennzeichnet etwa das Urbar des Amtes Töss 1545 im Fahrhof Neunforn von 94 Jucharten Acker 13 als «Holz, Veld und Wüstung» und von 23 Mannwerk Wiesland 20 als «Wüstland». Diese Böden werden im Urbar von 1588 nicht mehr spezifiziert und sind in der Zwischenzeit offensichtlich Kulturland geworden¹⁸.

Wenn es in einem ausführlichen Bericht der Obrikeit im erwähnten Wehntaler Zehntenstreit 1667/68 heisst, dass in der Zeit vor der

¹⁶ Vgl. auch die Rodung des Dägelsberges im Grenzgebiet Tösstal–Toggenburg, nördlich von Fischenthal (StAZ, ungedruckte Rechtsquellen, Fischenthal). Deutlich wird, dass Rodungen oft zu einem neuen Grenzbewusstsein führten, wie in diesem Fall zwischen den Gerichtshoheiten Grüningen–Toggenburg–Uznach. Solche Entwicklungen sind aber auch im kleineren Rahmen etwa der Gemeindegrenzen zu beobachten.

¹⁷ StAZ Druckschriften III AAb 1.

¹⁸ StAZ F IIa 415 und 419.

Reformation «so vill Güeter by wytem nit genutzt ald buwen worden als in den letzten 2 Seculis» (also im 16. und 17. Jahrhundert), so sind diese Worte einmal als Seitenhieb auf den katholischen Widersacher, nämlich das Stift Konstanz, zu verstehen, sprechen andererseits aber auch einen ganz realen Sachverhalt an¹⁹.

Gegenüber den mancherorts doch recht augenfälligen Neulandgewinnungen werden die Bemühungen um intensivere Nutzung im 16. Jahrhundert unterschätzt. Als wichtigstes Phänomen dieser Intensivierung muss das parzellenweise «Einschlagen» beziehungsweise Einfrieden von Allmendland sowie von nach der Ernte zur allgemeinen Beweidung offenen Fluren angesehen werden. Es kann von einer in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf breiter Front einsetzenden Privatisierung von Gemeinland und Gemeinrechten gesprochen werden, die erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – allerdings unter gewandelten Voraussetzungen – zum Abschluss kam.

1522 wissen die Vertreter der Gemeinde Hittnau zu berichten, «wie sy und ire Vordren vor fünfftzig oder sechzig Jaren sich der (Gemein) Gütterten, wie die geprucht solten werden, vereint und die geteilt und ingelegt und in mittler Zyr die alß das ir um Zinß andern Lüten ingesetzt ...»²⁰. 1506 erfahren wir von einem Streit zwischen der Gemeinde Maschwanden und dem Kloster Frauental, als Grundherrin von Höfen in diesem Dorf. Die Gemeindegossen haben Allmendland eingeschlagen, es verkauft und verliehen, um einen eigenen Priester besolden zu können. Als die Maschwander noch weiteres Allmendland parzellieren wollen, stossen sie auf den Widerstand des Gotteshauses, das um den Wert seiner Höfe, zu denen ja eine Allmendgerechtigkeit gehörte, fürchtete. Da Vermittlungsversuche nichts fruchteten, fällte die Zürcher Obrigkeit folgenden Spruch: «Diewyl die von Maswanden ein mercklich grosse Wyte und wol drümal sovil Allmend habind, als sy bruchen und nutzen, und bsonder ir Höf durch sölich Inzunen mercklich erbessern megen, wen sy jetz noch sovil darvon inschlagen», sei ihr Vorhaben zu unterstützen²¹.

¹⁹ StAZ A 200.3, Nr. 87.

²⁰ StAZ, Ratsurkunden B V 3, fol. 160.

²¹ StAZ, Ratsurkunden B V 2, fol. 144.

1538 bringen die Gemeindegossen zu Goldbach vor, sie hätten «einhellig» beschlossen, das ihnen in Eigenschaft eines Erblehens des Amtes Oetenbach zustehende Gemeinwerk «umb merer Khomligkeit und besser ires Nutzes, ouch schynbarer Nothurrft willen unnder sich zetheylen und yetlich sinen Theil inzeschlachen ...» Den Einwänden des Oetenbacher Amtmannes gegen die geplante Parzellierung entgegneten sie, dass dieses Vorgehen unlängst auch anderen Gemeinden am Zürichsee bewilligt worden sei²².

Bei der Durchbrechung des Flurzwanges ging die Initiative von Einzelpersonen aus; Gemeinden konnten sich ein solches Vorgehen, bei dem doch deutlicher als bei der Aufteilung von Allmendland ein gewisser Rechtsbruch vorliegt, weniger gut leisten.

1518 wird Untervogt Hans Kern zu Bülach aufgefordert, eine Wiese, die er seit 15 Jahren eingeschlossen hat, zu den üblichen Zeiten wieder zu öffnen «und ein Gmeind an dem lassen den Weidgang haben, wie ander daz ouch tetind»²³. In den 1520er Jahren klagt die Gemeinde Pfungen ihren Untervogt Hans Steiner an, er unterstehe sich, «etwas Gütern inzeschlachen und zu eignen, welliche aber ussliggen söltint ...»²⁴.

Bei der Privatisierung von Allmendland stand vielfach die Gewinnung von Ackerland im Vordergrund, das pro Einheit mehr Kalorien und vor allem in Teuerungen einen höheren Geldbetrag als Weideland abwarf. Oft und je nach Gegend ging es aber auch um intensivere Graswirtschaft; statt alles abweiden zu lassen, begann man auf den Gemeinwerken zu heuen und zu emden. Dieser Aspekt ist besonders beim Einschliessen offener Fluren deutlich, wo es ja nicht darum gehen konnte, Ackerland zu gewinnen, sondern das nachspriessende Gras der Äcker nach der Ernte, die Brache und den letzten Schnitt auf den offenen Wiesen zu mähen und zu emden (also dem Weidgang zu entziehen).

1542 gerieten beispielsweise die Dörfer Stadel und Schüpfheim wegen solcher Probleme hintereinander. Gemeindeangehörige von Stadel besaßen Wiesland im Banne des Nachbars und begannen hier plötzlich zu emden. Schüpfheim klagte, «das die gemelten von

²² StAZ, Ratsurkunden B V 5, fol. 335.

²³ StAZ, Ratsurkunden B V 3, fol. 262/3.

²⁴ StAZ, Ratsurkunden B V 2, fol. 325.

Stadel keyn Füg und Recht habind, ihre Wisen under inen zeämbden, dann die ye unnd allweg, wenn das Höw darab komen, offen beliben unnd nye geämbdet worden, dann (sie) habind Weydrecht uff die Wisen»²⁵.

Ebenfalls 1542 trugen die Gemeinden Bonstetten und Hedingen einen Streit wegen des Rorgenmooses aus, das beiden Dörfern als Gemeinland offen stand. Die Bonstetter begannen nun hier zu mähen und zu heuen und beanspruchten das Moos als angeblich in ihrem Bann liegend für sich allein. Hedingen machte geltend, dass hier seit jeher nur geweidet worden und das Moos nie eingezäunt gewesen sei²⁶.

Exakte Angaben über Einschliessung offener Fluren erhalten wir schliesslich 1544 in Oberschlatt bei Winterthur. Einige Bauern, die eingeklagt wurden, offenes Land eingeschlagen zu haben, berufen sich auf einen vor «vielen Jahren» errichteten «Verkommnisbrief», der besage, «wellicher das syn inbeschlusse und inzünzte, es were Wysen oder Äcker, das er das nutzen und niessen möchte, so lanng er es gefrydet und geschirmbt unnd das im nieman darinn dhein Tret haben sölte». In ihrem Urteil erkannte die Obrigkeit, dass besagter Brief (der offenbar um die Jahrhundertwende aufgesetzt wurde) von einzelnen Interessenten «hinderrucks den andern» verfasst worden und deshalb als ungültig zu erklären sei. Allerdings sollen die bereits eingezäunten Fluren eingeschlossen bleiben. Insgesamt hatten sieben Bauern 61 Jucharten in rund 20 Parzellen eingezäunt²⁷.

Besitzzersplitterung

Die Bevölkerungsvermehrung zeigte sich wohl am deutlichsten in einer rasch zunehmenden Zersplitterung des sekundären Grundeigentums. Wie A. Strobel feststellt, gehört der Vorgang der Besitzzersplitterung im Freiteilbarkeitsgebiet «naturgemäss nicht erst dem Zeitraum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert an: Was diesen Zeitraum von den vorausgehenden Jahrhunderten unterscheidet,

²⁵ StAZ, Ratsurkunden B V 6, fol. 332.

²⁶ StAZ, Ratsurkunden B V 6, fol. 283.

²⁷ StAZ, Ratsurkunden B V 9, fol. 161.

das ist die zunehmende Intensität der Zersplitterung. Sie führte allmählich neben einer starken Flurparzellierung und einer kaum mehr übersehbaren Gemengelage zu einer Dominanz von Klein- und Zwergbetrieben»²⁸. Diese Aussage trifft in vollem Masse auch für die Zürcher Landschaft zu, auch wenn nicht unbedingt von einem Freiheitbarkeitsgebiet gesprochen werden kann.

In unserem Gebiet galt vereinfachend folgendes Erbrecht: Beim Tode eines Hofbesitzers (Erblehen) übernahmen in der Regel die Söhne den Hof gemeinsam, die Töchter beziehungsweise die Schwestern wurden ausgesteuert²⁹. Diesem Brauch entsprachen auch die Lehenbestimmungen; ein Hof durfte nicht eigenmächtig zerteilt werden, wie dies beispielsweise in Lehenbriefen der Klöster bereits vor der Reformation vereinzelt und in den Leheninstrumenten nach der Reformation meist wörtlich festgelegt worden ist. Auch fremde Grundherren in Zürcher Territorium hatten alles Interesse, sich an diese Regelung zu halten.

Solange die Bevölkerung nicht wesentlich wuchs, warf die nach Erbrecht vorgesehene sippenmässige Bewirtschaftung eines nach Lehenrecht nicht teilbaren Hofes gesamthaft gesehen keine Probleme auf. Der einsetzende Bevölkerungsdruck hingegen musste diesen vorgegebenen Rahmen zwangsläufig sprengen.

Die Zürcher Obrigkeit, die durch die Säkularisation Lehenherrin wohl der Mehrzahl der Höfe in ihrem Territorium geworden war, führte seit den 1540er Jahren einen erbitterten Kampf gegen die Hofteilungen. Als Grundherrin fürchtete sie um die Zinsen, als Landesherrin um den Wohlstand der Untertanen. In der Praxis lief es darauf hinaus, dass Teilungen nur mit Einwilligung der Rechenherren gestattet waren; der Grundzins musste jedoch auch nach Teilungen weiterhin durch eine Hand, den sogenannten Trager entrichtet werden. Es liesse sich ein ganzes Kapitel über diese Tra-

²⁸ ALBRECHT STROBEL, *Agrarverfassung im Übergang; Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Freiburg i. Br. 1972. S. 94.

²⁹ J. C. BLUNTSCHLI, *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*. Zürich 1856, Viertes Buch, S. 288; OTTO SIGG, *Reichtum auf der Zürcher Landschaft im 17. Jahrhundert*. In: *Zürcher Taschenbuch* 1973, S. 50–72.

gereien schreiben, die – Gradmesser der Zerstückelung – in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch unbekannt, in der zweiten Hälfte und im 17. und 18. Jahrhundert eine dominierende Rolle im Agrar- und Sozialgefüge zu spielen begannen und mit Steuerpächtereien verglichen werden könnten.

Dutzende von heimlichen Hofteilungen³⁰ zeugen deutlich davon, dass der elementare Bevölkerungsdruck nicht einfach durch Vorschriften zu steuern war. Oft genug blieb den Rechenherren nichts anderes übrig, als solche Teilungen nachträglich zu sanktionieren und durch Festlegung eines Vorkaufrechtes für die Inhaber der einzelnen Teile eine spätere Zusammenführung wenigstens theoretisch nicht zu verbauen.

Die ganze Problematik wird in einem Mandat von 1566 deutlich, das sich lohnt, wenigstens teilweise wiedergegeben zu werden:

«Nachdem unser gnedig Herren Burgermeister unnd Rath ... bißhar ougenschylich gesehen und befunden, das die Iren von Statt und Land sich von wegen der Theillungen der Gütern unnd das sich niemantz meer mit dem andern lyden noch vertragen welle, ouch den schweren grossen Köuffen der Gütern und Ußstörung selbs leider dahin gebracht, das wenig rechter grosser Huß, Eeren noch Höfen meer byeinandren, sonder das dieselben Höf meeteyl wider Brief und Sigel ouch hinderrucks der Lehenherren und Amptlütthen getheylet, verkoufft unnd gar vil alter Gschlechten inn Dörffern und Höfen sich selbs gar von Höfen unnd inß Verderben und Ellend grichtet und anderen, so uff ire Höf gesessen, mit Schmertzen zusehen, nebens dem, das dann etwan die, so soliche schwere Köuf than, uff Zil und Tag nit hallten mögen, mit grossem Kosten Gelt zu entlechnen nachwerben, dasselb wol alß baldt nit funden unnd also mit grösstem Schaden unnd Verderben die Güter wider lassen unnd darvon müssen, unnd das die Sach leider dahin gerathen, das die Höf und Güter nit allein zerstückt sonder dermaßen mit Zinsen beschwert wordenn, das mittler Zyt nit möglich syn wurde, daruff zuhusen, zudem das dann etliche, ihre Noth zelöschen, Höltzer und anders uß und ab den Erb- und Handtlehengütern verkouffind, dieselben (die Hölzer) nit inschlachind

³⁰ StAZ Urkundenregesten der versch. Klosterämter.

(frisch aufforsten) und also damit handlind, als wann ire Nachkommen nit meer hußhallten ald sich ernerer sölten ...», aus all diesen Gründen wird ein Teilungsverbot ausgesprochen, das für alle Höfe, auch solche fremder Grundherren gelten soll³¹.

Mit der Zersplitterung ging also naturgemäss auch eine Verarmung und Verschuldung einher. Die sprunghaft gestiegenen Landpreise erlaubten beispielsweise Hypothekarbelastungen, die in keinem Verhältnis zum Einkommen mehr standen; Kapital war aber notwendig, um die zahlreicheren Geschwister abzufinden; usw.

Betrachten wir nun die Zersplitterung konkret. Es ist als quellenmässiger Glücksfall zu betrachten, dass diese Vorgänge anhand der Lehenurbarien der Klosterämter Töss und Rüti mit Zahlen belegt werden können, eine Möglichkeit, die im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr gegeben ist, da hier nicht mehr die eigentlichen Besitzer der Höfe, sondern nur noch deren Träger aufgeführt werden.

Es handelt sich im Falle des Amtes Töss um Neubeschreibungen der Lehenhöfe von 1534 und 1545 einerseits sowie um Revisionen von 1588 andererseits³². Wie rasch festzustellen ist, liegt die Initialzündung zu den Zersplitterungen in diesem relativ kurzen Zeitraum. Bis in die 1540er Jahre genügten offenbar die erwähnten extensiven und intensiven Bemühungen im Agrarbereich, um die Bevölkerungsvermehrung aufzufangen; jedenfalls finden wir 1545 im grossen ganzen noch die Hofeinheiten des Spätmittelalters vor. Wie aus den auf Dokumenten gründenden Hofbeschreibungen von 1534 des Tössener Amtmannes Heinrich Brennwald, des berühmten Chronisten, hervorgeht, ist der im 13. bis 15. Jahrhundert an das Kloster gekommene Besitz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammengefasst worden. (Ausgenommen sind die grossen kompakten, meist ausserhalb der Dorfzelgen liegenden sogenannten eingeschlossenen Höfe, die oft seit dem 12. Jahrhundert unverändert geblieben sind und manchmal auch die Zerstückelungen der Neuzeit unbeschadet überlebt haben.)

Ältere Einheiten wie Huben, Schuppisen und Widem oder auch Einzelgüter wurden so vereinigt und als neue Wirtschaftskörper an

³¹ StAZ C II 10 Obmannamt, Nr. 688.

³² Urbar 1534: F IIa 410; Urbar 1545: F IIa 415; Urbar 1588: F IIa 417/21.

einzelne Personen verliehen. So bemerkt Brennwald zum Ellikerhof seines Amtes: «Disser Hoff zu Ellicken ist von menger Hand und Güther zusammen bracht, erkoufft und dißen Hoff daruß gemachet (worden).»

Als Beginn dieser Entwicklung hat wohl der Alte Zürichkrieg zu gelten, durch dessen Auswirkungen die spätmittelalterliche Agrar-depression brennpunktartig zusammengefasst wird. Der Verwalter des Grossmünsterstifts schreibt um die Mitte des 16. Jahrhunderts: «Als dann im Zürichkrieg des Gstifts fil Hüßer verbrent wurden, lagent ouch fil Höfen lange Zit wüst, filen ward der Zins gemindert und also biß yetzund bliben, so wurdent ouch fil Höff den Dorff-lüten zu Erblehen umb ringen Zins verliehen, dero Übernutz yetz fil giltet³³.» Nebst einem Konzentrationsprozess, der aus dieser Aussage allerdings nur indirekt gefolgert werden kann, ist typisch, dass die Höfe zum besseren Recht eines Erblehens verliehen, also praktisch Eigentum der Bauern wurden. Diese Entwicklung dauerte an und erfuhr durch die Reformation allerdings nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus politischen Gründen nochmals eine deutliche Beschleunigung.

Soweit also kurz die Bedingungen der Tösser Höfe, wie wir sie noch 1545 vorfinden. In diesem Jahr besass das Amt in 27 Dörfern in der weiteren Umgebung von Winterthur sowie im Wein- und Unterland 49 Höfe, beziehungsweise selbständig bewirtschaftete Einheiten in Form von Erblehen. Diese Höfe machen insgesamt eine Fläche von 4100 Jucharten Acker-, Wies- und Rebland aus (die Wälder nicht miteingerechnet). 1588 sind es bereits 113 Einheiten, und entsprechend stieg die Zahl der Wohnhäuser, nämlich von 54 im Jahre 1544 auf nunmehr 91. Kamen 1545 pro Lehenhof noch durchschnittlich 83,7 Jucharten, waren es 1588 nur noch 36,3 Jucharten. In ähnlichem Verhältnis fiel die Durchschnittsgrösse der einzelnen Parzellen, nämlich von 2,8 Jucharten auf 1,3 Jucharten, beziehungsweise vermehrte sich die Zahl der Parzellen von 1485 auf 3211³⁴. Sicherlich sind diese Grössenordnungen, die doch auf recht

³³ StAZ G I 2.

³⁴ Diese und die folgenden Angaben im Vergleich der unter 32 genannten Urbarien.

grosser Menge und Streuung beruhen, auf weite Teile des Zürichbietes anwendbar. Lediglich in voralpinen Strichen und dem Seegebiet wären gewisse Präzisierungen notwendig. Die Zerstückelung setzte sich mit unterschiedlichem Rhythmus bis wenigstens zu Ende des 18. Jahrhunderts fort, wo wir durchschnittliche Hofgrössen von weit unter einem Dutzend Juacharten finden.

Nun sagen Durchschnittswerte wenig über einzelne Entwicklungen aus, die von Hof zu Hof verschieden sind.

Der eingeschlossene Hof Luckhausen bei Illnau mit einem Umfang von 150 Jucharten Acker, 39 Mad Wiese und 76 Jucharten Wald veränderte sich beispielsweise überhaupt nicht. Bei den in bezug auf Lage und Grösse vergleichbaren und ebenfalls eingeschlossenen Höfen Wenzikon und Dickbuch bei Elgg sowie dem Fahrhof bei Neunforn dagegen bildeten sich dorfähnliche Siedlungen aus.

Wenzikon wird zwar schon 1534 durch die drei Brüder Blater mit je einem eigenen Wohnhaus bebaut. Es ist jedoch die herkömmliche Sippenbewirtschaftung, wie sie ein Hof von 170 Jucharten Acker, 25 Mannwerk Wiese und nahezu 50 Jucharten Wald wohl gut vertrug. Das Ackerland bildete zu je ungefähr einem Drittel eine Zelg, war also grossomodo in drei Parzellen aufgeteilt. 1588 finden wir dann 8 Wohnhäuser und 11 Hofteile, alle im Besitz der Nachfahren der drei Blater. Das Ackerland war nun in 160 Parzellen aufgeteilt. Wenigstens drei Hofteile lassen grössenordnungsmässig nur noch an die Existenz eines Tagelöhners denken.

Beim Hof Dickbuch werden 1545 zwei Hofteile mit zwei Häusern als Ganzes aufgeführt, nämlich 240 Jucharten Acker zu drei Parzellen beziehungsweise Zelgen sowie grosse Stücke an Wiesland und Wald. 1588 sind es dann 7 selbständige Höfe mit ebensoviel Wohn- und Ekonomiehäusern sowie über 120 einzelne Ackerparzellen.

Ähnliche Feststellungen lassen sich bei den offenen, also den Höfen in den Dörfern machen. Während die Höfe in Dinhard, Dätwil, Neftenbach und Niederwil nicht geteilt wurden, sind an anderen Orten extreme Zersplitterungen zu konstatieren. In Neunforn finden sich 1545 vier Tösser Höfe und ebensoviel Häuser, 1588 sind es 18 Hofteile und 9 Häuser, wovon mehrere Teile keine ganze Existenz mehr zulassen.

Ohne Zweifel brachten die Hofteilungen auch eine gewisse Intensivierung im Anbau. Hin und wieder kann man erkennen, dass die zum Teil vasten Höfe des Spätmittelalters gar nicht vollständig genutzt werden konnten; Wüstungen innerhalb einzelner Höfe (also nicht nur Wüstungen ganzer Dörfer und Höfe) scheinen immer wieder vorgekommen zu sein. Diese Gefahr fiel natürlich bei den kleineren Einheiten dahin.

Mit den Zerstückelungen ist typischerweise eine starke Zunahme des Rebbaues verknüpft, arbeitsintensiv und ertragsträchtig wie er sein konnte. Auf den Tösser Höfen stieg die Rebfläche von insgesamt 13½ Jucharten im Jahre 1545 auf 88½ Jucharten im Jahre 1588. Dieser Trend wird in anderen Quellen bestätigt; in Volken stieg der dem Amt Embrach zehntenpflichtige Rebbestand von 1532 bis 1564 von 19 Jucharten auf 50³⁵. Wenn W. Schnyder feststellt, der Rebbau möge 3¼mal mehr Leute als die Viehzucht und 2½mal mehr Leute als der Ackerbau ernähren, so mag dies eine gewisse Tendenz aufzeigen³⁶. In bezug auf den im 16. Jahrhundert forcierten Rebbau ist diese Aussage jedoch nicht anwendbar. Zwar konnte der Weinbau ganz eindeutig das Einkommen steigern und das Los der Armen bessern. Dies wird etwa 1556 deutlich, als die Obrigkeit an 14 Einwohner zu Töss einen vor ca. zehn Jahren durch Rodung gewonnenen Acker von 10½ Jucharten Umfang zu Erblehen verlieh, mit der Auflage, dass jeder seinen Anteil, nämlich 3 Vierlinge, «zum fürderlichsten zu einem Wyngarten machen» solle. Die soziale Komponente ist unübersehbar. Man hat möglichst viele Ansässen berücksichtigt und das Land kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine dreijährige Zinsfreiheit, die Frist, in welcher die Parzellen mit Reben bepflanzt sein mussten, sollte über die Anfangsschwierigkeiten hinweghelfen. Ferner wurde der Bau einer Trotte in Aussicht gestellt³⁷. Auch in Albisrieden wird der Zusammenhang zwischen Armut und Rebbau direkt ersichtlich. Als sich hier 1562 die Bauern beklagten, die Tagelöhner hätten ausserhalb des Dorfbannes im Sihlfeld Land gekauft und würden deshalb zuviel Vieh auf die Allmend treiben, bestritten

³⁵ StAZ C II 7 Embrach, Nr. 357.

³⁶ SCHNYDER, *Bevölkerung*, S. 93.

³⁷ StAZ F IIa 420.

dies die Tagelöhner. Der grösste Teil ihrer Güter im Sihlfeld sei mit Reben bepflanzt, die zu ihrem Auskommen unbedingt notwendig seien³⁸.

Schon bald musste die Obrigkeit aber auch die Nachteile eines forcierten Weinbaus erkennen. Wein war – obwohl viel häufiger als heute getrunken – nicht unbedingt lebensnotwendig, das heisst er ist bis zu einem gewissen Grad ein Luxusprodukt und entsprechend Schwankungen auf dem Markte unterworfen. Zudem ist er sehr qualitätsabhängig. Viele der neubebauten Lagen lieferten nur ein saures Gewächs, wie dies vor allem im 17. Jahrhundert deutlich wird, wo eine konstante Schwemme schlechter Weine beklagt wird. Insbesondere mochte der Wein in günstigen Jahren zwar viel Geld bringen, das tägliche Brot des kleinen Mannes stellte er jedoch nicht sicher, dies vor allem in Mangel- und Teuerungsjahren nicht. Ein paar Ziegen, ein kleines Äckerchen warfen zwar kaum Bargeld, aber dafür unmittelbar zu verwertende Nahrung ab.

Schon 1538 hat sich so die Obrigkeit im Amt Uhwiesen gegen ein weiteres Einschlagen neuer Reben in Allmenden und offenen Fluren ausgesprochen. Zwanzig Jahre später musste sie in der gleichen Sache nochmals einschreiten. Ein weiteres Vordringen des Rebbaus «schwäche den Weidgang von Tag zu Tag»; den Äckern und Wiesen, die «dem gmeynen Mann in vil Weg nutzlicher dann die Räbwachs» seien, würde damit der notwendige Dung entzogen. Je mehr man Reben ziehe, desto mehr wachse auch die Gefahr ihrer Verpfändung, «dardurch der gmein Man zu grossem Verderben und Schaden gebracht wirt und alles in der Richen Hand komt ...»³⁹.

1567 schliesslich liess die Stadt über die Pfarrkanzeln des Landes ein generelles Mandat gegen das Einschlagen neuer Reben in Allmenden und offenen Fluren ausrufen. Der Dung werde in die Reben statt in die Äcker getragen, was zum Mangel an Korn, der notwendigsten Nahrung führe. Die Vorfahren, die noch kein Wein gebaut hätten, seien noch gute Haushalter gewesen, «die Jungen aber (seien) durch söllichen Anlaaß des Rebens zuchtens und Wyn-

³⁸ *Rechtsquellen Kanton Zürich*. Bd. I, Aarau 1910, S. 143f.

³⁹ StAZ, Ratsurkunden B V 15, fol. 250.

suffens als inn trunckner Wyss nit allein umb Hab und Gut, sonnder deren vil umb Eer, Lyb und Leben kommen ...»⁴⁰.

Mit der Zerstückelung der Höfe gingen auch Handwechsel von bisher ungekannter Häufigkeit einher, wie dies sehr deutlich bei den Schwamendinger Huben des Grossmünsterstifts ersichtlich wird.

Schon 1541 musste der Stiftsschreiber die Höfe neu beschreiben, «dwil von Enderung der Zit und Lüten der alten Namen also fast (schnell) verenderent, das man sy nit mer (wie vormals) sünden mag ...»⁴¹. Es sei darauf zu achten, dass die zur Zeit bestehenden Hofeinheiten nicht weiter aufgeteilt und verkleinert würden.

Dies gelang dem Stift denn auch; wir finden über das ganze 16. Jahrhundert hinweg sozusagen die gleichen Höfe, deren Häuser allerdings, was nebenbei gesagt sei, stets mit Einmietlingen überfüllt waren.

Die formelle Einheit der Huben führte nun aber offensichtlich zu überdurchschnittlich vielen Handänderungen. Die Schwerthub wechselte, nachdem sie seit 1483 immer in derselben Familie lag, in den rund zwanzig Jahren von 1547 bis 1565 fünfmal die Hand, die Hirtzenhub, ebenfalls seit dem Spätmittelalter im Besitz der gleichen Familie, von 1540 bis 1581 achtmal, die Pfyffershuf von 1550 bis 1589 zehnmal, die Schärhub, seit 1461 im Besitz der gleichen Familie, von 1545 bis 1579 sechsmal usw.⁴². Grund dieser häufigen Besitzerwechsel, deren Zahl deutlich über dem Durchschnitt der Tösser Höfe liegt, sind vor allem Konkurse. Ohne Zweifel verursachte die hier durch die stets präsenten Stiftsherren verhinderte Teilung ganz einfach eine stärkere Verschuldung.

Unterbäuerliche Schicht

Die Bodenverknappung und Besitzzersplitterung führten zur Ausbildung einer unterbäuerlichen Schicht von ungekanntem Aus-

⁴⁰ StAZ B VII 21.80, fol. 1f.

⁴¹ StAZ G I 139, fol. 34v.

⁴² StAZ G I 3, «Verzeichnis der Huben und Hubzinsen und ihrer Änderungen zu Schwamendingen».

mass. Zahlen sind schwer zu nennen; wie wir sehen werden, bildeten die Tagelöhner in manchen Dörfern nun die Mehrheit. Unseres Erachtens sind in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts rund ein Drittel der Bevölkerung zu den Habenichtsen zu rechnen und ein weiteres Drittel als nicht hablich zu bezeichnen⁴³. Der Reallohnzerfall traf natürlich in erster Linie dieses Landproletariat. Bis zum Aufkommen des Textilgewerbes blieben als einzige Alternativen zur Landarbeit Flucht in ein kümmerliches und chronisch überbesetztes Landhandwerk, Abzug in illegale Kriegsdienste oder ganz einfach Bezug von Almosen. Die regelrechte Inflation der staatlichen Armenausgaben während des 16. Jahrhunderts spricht eine deutliche Sprache⁴⁴, ebenso die Inflation von Erlassen gegen das Bettelwesen.

Viele Quellenstellen machen einen individuellen Verarmungsprozess und seine wirklichen oder vermeintlichen Zusammenhänge direkt fassbar. Wenigstens zwei typische Fälle sollen wiedergegeben werden. Schon 1574 kriselte es auf dem Tösser Handlehenhof von Jörg Frei zu Buch am Irchel. Als er blind wurde, zerteilten seine Söhne den 39 Jucharten umfassenden Hof unter sich, verkauften einzelne Parzellen daraus und hausten in der Folge derart, dass die Gläubiger «ernstlich uff Bezalung trybind». Die Obrigkeit liess ihrerseits das Saatgut sicherstellen, um nicht den Grundsatz zu verlieren. Bis 1596 hören wir darauf nichts mehr. Dann berichtet der Tösser Amtmann Hottinger über den jungen unverheirateten Heinrich Frei, einen Nachkommen Jörgs. Frei lebte mit der Witwe und den Kindern seines verstorbenen Bruders auf dem Hof. Hottinger stellt ihm anfänglich ein gutes Zeugnis aus. Er habe ihm auch angeraten, «sich ein Jarvier (vier Jahre) nit zu verhüraden, wyl er noch jung syg und vill kleiner Kind von synem Bruder da sygennd». Frei habe sich aber nicht daran gehalten, sondern eine Dienstmagd geheiratet und in der Folge mehr auf die beiden Frauen als auf die Güter geachtet. Als er, Hottinger, ihn wegen «synes unzyttigen Wybens und übel Buwens der Gütter» zur Rede gestellt, habe Frei geantwortet, «Wybens halb

⁴³ SIGG, *Reichtum*.

⁴⁴ SIGG, *Finanzwesen und Verwaltung*, S. 108.

hab er umb ein Hußhalterin glüget, Buwens halb syg nit besser Wetter gsyn.» Als Hottinger nun sah, wie der Hof Rückschläge erlitt, liess er die Ernte und damit den Grundzins sicherstellen. Frei verkaufte sein Getreide trotzdem, wofür ihm Gefängnis drohte. Die beiden Bürgen Freis versprachen nun, für den Grundzins aufzukommen, wenn ihnen der Hof verliehen würde. Frei sei «uß dem Hof zogen und gadt ietz dem Tagwen nach»⁴⁵.

1573 stellten die Stiftsherren beim Schwamendinger Kehlhof liederliches Haushalten, grosse Schulden und die Gefahr eines nahen Konkurses fest. Als Ursache glaubten sie die drohende Individualisierung der den Hof bewirtschaftenden Sippe zu erkennen, jedenfalls erliessen sie in diesem Sinne eine detaillierte Haushaltsordnung, die für die «Kehlhofer» festlegte,

«das sy gotzförchtig, wol eins, sittig und züchtig» zu sein hätten;

«das sy alle in einen Sekel hushan und gar kein Abwagen noch Abzüchen unnder inen wie bishar syn sölle»;

«das sy das Volck alles wol zum Werck ordnen und schicken und rechte Hushaltung füren sollind; namlich Bernhart Meyer der alt der recht Husmeister syn und durch sinen Sun Andresen was mit der Wält zehandlen, verrichten sölle. Das Andres nüt heimliches für sich selbs handlen, sondern vor allem Volck mit hin was er handle, anzeigen und gut Rechnung gäben sölle. Das Uli der elter den Veldbuw zehandlen nemen und die Jüngerer wol dran anfüren sölle. Das die alt Bela der Kuchi erlassen und Elsbet, des Ulis Frouw, der Kuchi und Keller sampt dem Brot, Gmuss, Ops und allen Sachen zu irer Sorg nemen solle. Das Uli der jung, so schriben kan, alle Ding zum fleissigsten ufzeichne, was inen hür worden, was sy darvon gebrucht, verkauft, erlost, bezalt, inkoufft, an Zins gäben, damit alle Ding in guter Rechnung sigen ... Das sy ir Ässen sovil müglich by einandren habind und sich gfarlich nit verschleichind, wie bishar beschechen ...»⁴⁶.

Leiten wir nun zu Problemen in der Dorfgemeinschaft über. Innerhalb der Dörfer bildeten sich zwei Gruppen, die Vollbauern einerseits und die stets zahlreicheren Tagelöhner andererseits, die um die

⁴⁵ StAZ F I 192, 25. März 1574 und 8. Dezember 1596.

⁴⁶ StAZ G I 23, S. 20.

sich verknappenden Lebensgrundlagen zu kämpfen begannen. Es ging insbesondere um die Nutzung des Gemeinbesitzes, also der Allmenden, Gemeinwerke und Wälder, sowie um die Nutzung der Weiderechte in offenen Fluren und der Brache.

Bis zum 16. Jahrhundert hat sich bei diesen Nutzungen weitgehend so etwas wie ein Einwohnerprinzip durchgesetzt. Berechtigt waren nicht mehr nur eine fixe Zahl von Ehofstätten, sondern die Insassen des Dorfetters allgemein, die sich allerdings bei Neuzuzug im 16. Jahrhundert zunehmend in einen Dorfverband einzukaufen hatten. Es sind zudem viele Abstufungen und sekundäre Beschränkungen festzustellen, so dass die Verhältnisse beinahe von Dorf zu Dorf verschieden sind. Hatte ein Hausbesitzer Mietlinge, galt in der Regel gleichwohl nur eine Gerechtigkeit. Auch wenn die Tagelöhner Hausbesitzer waren, stand ihnen vielfach nur minderes Recht zu; so kam etwa auf den Rauch eines Tagelöhners lediglich die Hälfte der Holzquantität, wie sie dem Bauern zustand. Usw., usw. Abgesehen davon konnte der Tagelöhner mit seinem minimalen Viehbestand seine Gerechtigkeit nie im Ausmass des Bauern nutzen.

Das Nutzungsrecht versteinerte sich seit dem 16. Jahrhundert zu Ungunsten der unterbäuerlichen Schicht, nachdem im Spätmittelalter eine offensichtliche Lockerung und Öffnung eingetreten ist.

Wie angetönt suchten sich die Gemeinden mittels sogenannter Einzugsgelder, die über das ganze 16. Jahrhundert erhöht beziehungsweise «verstärkt» worden sind, abzuschliessen. Eine der ersten schriftlichen Aufzeichnungen über Einzugstaxen überhaupt, 1503 für Meilen, zeigt weit unverblümter als die Masse späterer Einzugsbriefe, wen man fernhalten wollte. Die Einsässen von Niedermeilen liessen sich durch die Obrigkeit einen neugeschaffenen Einzugs pfennig von 5 lib. bestätigen, weil sie «mit den Tagnowern und andern, so zu inen zugen, übersetzt, ouch an Wunn und Weyd, Trib und Tratt beschwärt und überladen» seien⁴⁷.

Das Problem Bauern–Tagelöhner ist also zugleich eng verknüpft mit dem Problem Einsässen–Zuzüglinge.

⁴⁷ StAZ, Ratsurkunden B V 2, fol. 120.

Versuchen wir nun, einzelne Vorgänge zu erfassen. Das Einzäunen von offenem Zelgland ging immer auf Kosten des Tagelöhners; der Besitzer des Landes schloss ihn damit vom Weidgang aus. Auch das Einschlagen von Allmendland ging meistens auf Kosten des armen Mannes. Nur der Zahlungskräftige konnte die neugebildeten Parzellen kaufen oder pachten. Allerdings scheinen unter dem Druck der unterbäuerlichen Bevölkerung auch Parzellierungen und Aufteilungen ohne Verkauf vorgekommen zu sein; dann war der Tagelöhner Nutzniesser. So oder so waren aber alle Zuzüglinge nach einmal vorgenommener Aufteilung von jeglicher Almendnutzung ausgeschlossen.

Schon früh erkannte die Obrigkeit die sozialen Gefahren solcher Privatisierungen. Wir ziehen hier nochmals das bereits erwähnte Projekt der Goldbacher von 1538 heran, die mit Mehrheit beschlossen hatten, ihr Gemeinwerk einzuschlagen, aufzuteilen und zu verkaufen, wie dies in anderen Seegemeinden auch schon geschehen sei. In einem Urteilsspruch wurde das Vorhaben nun aber vereitelt, bereits parzelliertes und solchermassen «verkauft» Allmendland musste wieder in den alten Rechtszustand zurückgeführt werden. Nicht so sehr Eigentumsvorbehalte als die Gemeinde anklagenden Oetenbacher Amtmannes waren hiefür massgebend, vielmehr fürchtete man um den «gemeynen armen Mann», der mit dem Einfrieden «an synem Weydgang verhyndert würde».

Um die gleiche Zeit ist in einem Weidestreit zwischen Horgen und Thalwil ebenfalls die soziale Komponente ausschlaggebend. Die Thalwiler sind bereits angehalten worden, eingeschlagenes Allmendland wieder zu öffnen und sind diesem Befehl auch nachgekommen. Zusätzlich wurde nun noch der Termin des Vieh-Auftriebes von Mitte Mai auf den 23. April vorverlegt, weil es «dem armen Man eben beschwärllich (sei), mit synem Vechli» solange zu warten⁴⁸. Wie weit man ging, zeigt das Beispiel Regensdorf, wo man 1568 ernsthaft daran ging, bereits mit Grünhagen eingeschlossene Fluren «zu Gutem und Nutz der Tagnöuwern» wieder «ußleggen» zu lassen.

⁴⁸ StAZ, Ratsurkunden B V 6, fol. 114.

Gegensätze ergaben sich aber nicht nur um die Nutzung an sich, sondern auch um die Art der Nutzung.

1557 überstimmten die Tagelöhner zu Waltenstein bei Schlatt die Bauern, es seien die sogenannten «Binzenmöser und Wüstländer», ursprünglich Gemeinland, wie früher wieder zu Acker zu machen. Die Bauern wehren sich dagegen; es gehe nicht an, dass der Vertrag, laut dem vor 13 Jahren die betreffenden Allmenden zum Weidgang frei gegeben worden seien, durch Mehrheitsbeschluss wieder rückgängig gemacht werde. Sie benötigten diese Weiden für ihr Vieh. Als Entgelt sei seinerzeit jedem Tagelöhner erlaubt worden, ein Stück dieser Länder einzuschlagen und zu einer Hanfpünt zu machen. Es gebe mit 90 Jucharten pro Zelg genügend Ackerland in Waltenstein. Wenn man sich mit den Tagelöhnern einlasse, die «für und für vermeindt(en), witer zebuwen» (zu ackern), so könne man das Vieh nirgends mehr weiden lassen⁴⁹. Welche Interessen stehen sich hier gegenüber? Die Bauern von Waltenstein, deren Fluren auf knapp 600 Metern Höhe schon zum nördlichen Einzugsgebiet des Tösstals gehören, dürften mit Viehzucht wohl grössere Gewinne als mit Ackerbau erzielt haben. Die Tagelöhner hingegen waren gezwungen, aus ihrem wenigen Besitz und eben auch aus Gemeinland ihre tägliche Nahrung herauszuwirtschaften, die ihnen nur der Ackerbau gewährleisten konnte. Es sind hier Gegensätze von Wirtschaften und nackter Lebensnotwendigkeit.

Der Schiedsspruch fiel übrigens zugunsten der Bauern aus. Die Obrigkeit, sich in der Regel konservativ an alte Rechte haltend, mochte nicht an einem einmal geschlossenen Vertrag rütteln.

Die Frage, ob Ackerbau oder Viehzucht in Allmenden, hat auch im flachen Land zu Konflikten geführt. 1574 brach zu Regensdorf ein Streit zwischen den «Tagneren ... als dem Merentheil inn der Gemeind ... eins und den Puren uff den rechten eehafften Höffen ... anndertheyls» aus. Die «grosse, schwäre und unerhörte Thüre» brachte die Tagelöhner angesichts der übergrossen Allmend, wie sie sagten, auf den Gedanken, hier Acker aufzubrechen, «damit sie ihre Wyber und Kinder desterbaß erhalten unnd ußbringen köndtint.» Wieder fällt der Urteilsspruch der ursprünglichen Nutzungsform der

⁴⁹ StAZ A 131.7 und B V 12, fol. 31.

Allmend gemäss zugunsten der Bauern aus, die nicht auf ihr Weideland verzichten wollten⁵⁰.

An einigen Orten scheint die Allmend tatsächlich zeitweise zum Ackerbau benutzt worden zu sein, so um 1560 in Wasterkingen⁵¹.

Das Beweiden der Allmenden brachte dem Bauern mit seinem naturgemäss umfangreicheren Viehbestand im Verhältnis zum Tagelöhner eine viel grössere Nutzung. Bei der Bebauung mit Korn wäre dieses Ungleichgewicht aufgehoben gewesen, da jeder Inhaber einer Gerechtigkeit, also u. U. auch der Tagelöhner, dabei gleichviel erhalten hätte. Diese Aussage steht natürlich nicht im Gegensatz zur früher gemachten Feststellung, dass im Zuge einer Intensivierung eingezäuntes und parzelliertes Allmendland vielfach zu Acker umgebrochen worden ist, handelte es sich doch bei jenen Fällen um privatisierte Böden. Hier brachte das Korn mehr Gewinn als Weideland. Etwas differenzierter stellen sich die Probleme dann wieder in Übergangs- und Hügellzonen, wie wir am Beispiel von Waltenstein gesehen haben.

Dem Tagelöhner blieb vielfach nichts anderes übrig, als wenigstens möglichst viel derjenigen Tiere auf die Allmend zu treiben, die er sich kaufen und zur Not auch füttern konnte: Ziegen und Schafe. Viele Anzeichen weisen auf eine starke Zunahme dieses sogenannten «Schmalviehs» hin.

1557 klagte die Gemeinde Sünikon Jakob Bräm und Heini Trüb an, Schafe auf die Allmend zu treiben, was «wider Bruch und Gwonheit» sei. Die Tiere würden die Weide verwüsten. Die Beklagten antworteten, wenn sie Geld besässen, um Stiere zu kaufen, wäre ihnen dies auch lieber. Die Schafe aber seien nützliche Tiere und nicht sie, sondern die vielen Kühe und Stiere schändeten die Allmend⁵². 1575 glaubten die Bauern zu Niederweningen, die Ziegen der Tagelöhner wegen Schädigung von Wäldern und Fluren einschränken zu müssen. Die Angegriffenen verteidigten sich, «daz inen als armen Lütten, die sich allein mit irer täglich Arbeit und Übelzit erner(t)en und begon müssen, nit vermüglich, eigen Vech zu erhalten und ze kauffen, sondern (sie) müssten sich der Geyssen,

⁵⁰ StAZ, Ratsurkunden B V 21, fol. 140.

⁵¹ StAZ, Ratsurkunden B V 12, fol. 238.

⁵² StAZ, Ratsurkunden B V 12, fol. 43.

so vil ein jeder vermöchte, zu Erhaltung ihrer Wyb und Kinder behelffen ...»⁵³.

Im Kampf um die Nutzungen brauchten beide Seiten illegale Mittel. 1528 konnten die Tagelöhner zu Wallisellen beweisen, dass im verblichenen Pergament, auf dem die Dorffoffnung geschrieben stand, plötzlich der Artikel über die Holznutzung fehlte und die Bauern diese Passage unterschlagen hatten. Dieser Artikel besagte nämlich, dass niemand zu Wallisellen eigene Hölzer besitze, dass mit zwei Ausnahmen aller Wald Gemeinbesitz sei. Durch Hinausschmuggeln dieses Artikels versuchten die Bauern, die Wälder als Eigentum an ihre Höfe zu ziehen. Im Urteil wurden sie nun angehalten, die betreffende Satzung in einer neu zu schreibenden Offnung wieder aufzunehmen⁵⁴.

1556 umgekehrt, wurden die Tagelöhner zu Oberhasli von den Bauern beschuldigt, zwei allein zu ihren Höfen gehörende Wälder «hinderrucks den Lehenherren» in die Dorffoffnung aufgenommen und als Teil der Allmend charakterisiert zu haben⁵⁵.

Die unterbäuerlichen Schichten verfügten wie erwähnt in manchen Dörfern über die Mehrheit, die sie zu ihren Gunsten geltend zu machen suchten. 1568 beklagten sich die Marthaler Bauern, bei ihren Bestrebungen, die Nutzung der gemeinen Hölzer und anderer Gerechtigkeiten zu schirmen, seien sie jeweils durch die Tagelöhner «umb sovil übermeeret worden, das sy nach irem Gefallen hanndlen müssen». Jedesmal, wenn die Tagelöhner Bau- und Brennholz brauchten, würden sie den Vogt um eine Gemeindeversammlung «anschreiben» und sich dort das gewünschte geben lassen. Die übermässige Nutzung der Gemeinhölzer führe dazu, dass sie, die Bauern, ihre teuer zu verzinsenden Güter nicht mehr halten könnten. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gemeindeversammlungen würden gegen die herkömmlichen Rechte verstossen, wonach die Holzzuteilung über das normale Mass hinaus Sache des Dorfvogtes und der vier Geschworenen sei (die natürlich Bauern waren). Im übrigen sollen die Tagelöhner, die weder Wiesen noch Äcker haben, künftig von Geschäften betreffend Wälder und Fluren ausgeschlossen sein und

⁵³ StAZ, Ratsurkunden B V 21, fol. 242.

⁵⁴ StAZ, Ratsurkunden B V 4, fol. 6.

⁵⁵ StAZ, Ratsurkunden B V 11, fol. 365.

nicht mehr darüber abstimmen können. Der Kyburger Landvogt Schwerzenbach bestätigte in seinem Urteilbrief die Vorstellungen der Bauern⁵⁶.

Es mutet modern an, wenn sich das Landproletariat in Marthalen mit Stimmenmehr, das es dank (ursprünglicher) genossenschaftlicher Organisation fassen konnte, über Satzungen und Ordnungen eben dieser Dorfgemeinschaft hinwegzusetzen begann. Es wurde denn auch prompt in die Schranken gewiesen, unterstützt durch die Obrigkeit, die kein traditionelles Recht gebrochen sehen wollte.

Ein Durchbruch der erst recht eigentlich sich bildenden unterbäuerlichen Schicht gelang im 16. Jahrhundert nicht, obwohl anfänglich eine an und für sich noch offene Dorfgemeinschaft günstige Voraussetzungen ermöglicht hat. Die Lebensgrundlagen waren ganz einfach zu knapp.

Sicherlich wirkte schon zu Ende des Jahrhunderts das aufkommende Textilgewerbe mancherorts als Ventil. Das absolutistische System jedoch, dessen Strukturen sich deutlich auf die dörfliche Gesellschaft übertrugen, liess auch in den beiden folgenden Jahrhunderten kein Aufkommen dieser Schichten zu.

Wenn auch schwer belegbar, scheinen Rodungen und auch Einzäunungen in einem ersten Aufbruch vom 15. zum 16. Jahrhundert allen zugute gekommen zu sein. Die ländliche Gesellschaft suchte damit die Probleme ihres eigenen Wachstums zu lösen. Als dann die Volkszahl unvermindert weiter anstieg und man rasch an die Grenzen des ökologischen Wachstums stiess, insbesondere schon früh keine wesentliche Expansion durch Rodung mehr möglich war, wurden Parzellierung von Gemeinland und Einschluss offener Fluren zunehmend zum Sinnbild einer sich abschliessenden Oberschicht. Wenige habliche Bauern, Müller und Wirte bestimmten das Leben im Dorf. Erst als die Industrielle Revolution die Fesseln einer auch durch merkantilistische Gewerbeeinrichtungen nicht grundsätzlich erweiterten Agrarwirtschaft zu sprengen begann und demokratisches Gedankengut Einzug hielt, fing sich das Los der unterbäuerlichen Schicht an zu bessern.

⁵⁶ StAZ C II 17 Rheinau I, 716 und B V 18, fol. 67.